

Vom 01.09.2011
Zuletzt geändert am 01.10.2019
In Kraft getreten am 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Antragsstellung und Gültigkeitsdauer	2
2. Berechtigter Personenkreis.....	2
3. Voraussetzungen, Nachrang und Mitwirkungspflicht	3
4. Antragstellung.....	4
5. Haushaltseinkommen und Einkommensgrenze	5
6. Erstattung	7
7. Leistungen und Vergünstigungen für Bonuspass-Inhaber	8
7.1 Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche	8
7.2 Eltern-Kind-Freizeiten	9
7.3 Inklusive Freizeiten, Stadtranderholung und Freizeitaufenthalte für Menschen mit einer Behinderung.....	9
7.4 Seniorenstadtranderholung und Seniorenreisen.....	10
7.5 Bürger- und Mehrgenerationenhaus Treff am See	10
7.6 Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg	10
7.7 Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (vhs).....	11
7.8 Haus der Familie Sindelfingen-Böblingen e.V. (HdF).....	11
7.9 Musik- und Kunstschule Böblingen	11
7.10 Schullandheimaufenthalte.....	11
7.11 Studienfahrten, außereuropäischer Schüleraustausch	12
7.12 Lise-Meitner-Gymnasium.....	12
7.13 Schulkindbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.....	12
7.14 Zusätzliche Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren SBBZ und Schulkindergärten im Landkreis Böblingen	13
7.15 Mittagstisch an den Böblinger Grund- und weiterführenden Schulen und Kindertageseinrichtungen	14
7.16 Persönlicher Schulbedarf.....	14
7.17 Persönlicher Kita-Bedarf	15
7.18 Schülerbeförderung	15
7.19 Besuch des Böblinger Freibads und des Böblinger Hallenbads	16
7.20 Besuch der Böblinger Mineraltherme.....	16
7.21 Vereinsmitgliedschaft.....	16
7.22 Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts.....	17
7.23 Städtische Museen und Galerien.....	17
7.24 Stadtbibliothek Böblingen	17
7.25 Böblinger Tafelladen.....	18
7.26 Mittagstisch für Senioren	18
8. Inkrafttreten.....	18

Zur einfacheren Handhabung und Leserlichkeit wird die männliche Form genutzt. Alle Geschlechter sind selbstverständlich gleichgestellt und in diesem Sinne in dieser Formulierung eingeschlossen.

Präambel

Mit dem Bonuspass verfolgt die Stadt Böblingen das Ziel, Familien und Personen mit geringen Eigenmitteln über die bestehenden gesetzlichen Unterstützungsleistungen hinaus eine verbesserte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Stadt zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für bildungsfördernde Maßnahmen und Betreuungs- und Freizeitangebote. Der Böblinger Bonuspass ist eine städtische Freiwilligkeitsleistung.

1. Antragsstellung und Gültigkeitsdauer

Die Stadt Böblingen stellt Böblinger Einwohnern (Hauptwohnsitz) auf Antrag und nach Vorlage der erforderlichen Nachweise Bonuspässe für die Dauer von längstens einem Jahr ab dem Datum der Antragstellung aus.

Zuständig ist das Amt für Soziales. Die Ausgabe und Sachbearbeitung erfolgt in der Servicestelle Böblinger Bonuspass.

Es gibt zwei Formen von Bonuspässen (siehe Punkt 2):

1. **Bonuspass A** für Familien und Einzelpersonen mit Anspruch auf gesetzliche Unterstützungsleistungen, die in Punkt 2 konkretisiert sind
2. **Bonuspass B** für Familien und Einzelpersonen auf Grund ihres Einkommens

2. Berechtigter Personenkreis

2.1 Bonuspass A

Familien und Einzelpersonen erhalten den Bonuspass A (ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse), wenn sie

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen
- Kinderzuschlag nach § 6a BKGG (Bundeskindergeldgesetz) erhalten oder wenn sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen nach
- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Eingliederungshilfeeinrichtungen bis zur Überführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in SGB IX (nach Bundesteilhabegesetz)),
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- oder einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen nach SGB VIII in der stationären Jugendhilfe.

Einzelpersonen, wenn sie im Erststudium BAföG-Leistungen oder in der Erstausbildung Berufsausbildungsbeihilfe BAB erhalten.

2.2 Bonuspass B

Familien und Einzelpersonen erhalten den Bonuspass B, wenn das Haushaltseinkommen (siehe Ziff. 5) die Einkommensgrenze (siehe Ziff. 6) nicht übersteigt.

- 2.3 In Härtefällen** ist das Amt für Soziales berechtigt, einen Bonuspass auszustellen. Dazu ist eine formlose schriftliche Antragstellung mit einer Begründung notwendig.

3. Voraussetzungen, Nachrang und Mitwirkungspflicht

Zur Ausstellung oder Verlängerung des Böblinger Bonuspasses sind ein Antrag und Nachweise der aktuellen finanziellen Situation notwendig, siehe Punkt 4.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die geforderten Daten vollständig sind und in deren Verarbeitung eingewilligt wurde (Einwilligungserklärung zur Datenspeicherung und zum Datenschutz). Eine Schweigepflichtentbindung ist nicht erforderlich, kann aber die Antragsbearbeitung erheblich beschleunigen.

Fehlende Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung unaufgefordert vorzulegen, ansonsten kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung nicht bearbeitet und muss somit abgelehnt werden.

Der Bonuspass ist ab dem Monat gültig, in dem der Antrag gestellt wurde. Die Ausstellung und Verlängerung des Bonuspass A richten sich nach der Bescheiddauer. Der Bonuspass B wird für maximal ein Jahr gewährt.

Der Bonuspassinhaber ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht verpflichtet, andere Kostenerstattungen und -reduzierungen und für Bonuspass B sein Vermögen offen zu legen.

Eine Kostenübernahme erfolgt nicht bei Antragsversäumnis oder selbstverschuldeter Ablehnung durch einen anderen Kostenträger.

Bei Verlust eines gültigen Bonuspasses kann ein neuer Ausweis ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben.

Mit Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Böblingen erlischt automatisch die Gültigkeit des Bonuspasses und der damit verbundene Anspruch auf Leistungen.

Der Antragsteller verpflichtet sich bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bzw. bei Wegzug den Ausweis unaufgefordert an das Amt für Soziales zurückzugeben.

Falsche Angaben zu den Einkommensverhältnissen und Lebensumständen (feste Lebenspartnerschaft, Ehe) führen zur Rückforderung von zu Unrecht erhaltenen Leistungen und zum Einzug des Bonuspasses. Bei Missbrauch wird der Ausweis eingezogen.

Der Böblinger Bonuspass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument gültig.

4. Antragstellung

Zur Antragstellung für Bonuspass A und B müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Vollständig ausgefüllt und unterschrieben die Formulare

- „Erstantrag“ oder „Verlängerungsantrag“
- „Einwilligung zur Datenspeicherung und zum Datenschutz“ und ggf. die Schweigepflichtentbindung
- Bestätigung über den Erhalt der Richtlinie
- Nach Bedarf Einzelanträge auf Leistungen siehe Punkt 6
- Ggf. Nachweis über Kindergeldbezug
- Ggf. Schulbescheinigung ab Vollendung des 15. Lebensjahres
- Ggf. Schwerbehindertenausweis oder ein anderer geeigneter Nachweis für eine Behinderung im Sinn des §2 SGB IX (Sozialgesetzbuch)

Zusätzlich für **Bonuspass A:**

- Aktueller Bescheid über den Bezug von Wohngeld oder der anderen in Ziffer 2.1 genannten Leistungen.

Zusätzlich für **Bonuspass B:**

- Nachweise über das Haushaltseinkommen nach Punkt 5
- Erklärung über das Vermögen

Die Stadt Böblingen behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen.

5. Haushaltseinkommen und Einkommensgrenze

Haushaltseinkommen ist die Summe aller Einkünfte der berechtigten Haushaltsmitglieder. Dazu zählen die im Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG, in Kraft getreten am 01.01.2008) definierten Einkommensbestandteile wie der Bruttojahresverdienst abzüglich der steuerlichen Werbungskostenpauschale, Sonderzahlungen, Zinserträge aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen, Renten und Pensionen und anderes. Zusätzlich angerechnet werden Unterhaltszahlungen und Abfindungen. Die genauen Bestandteile sind im Merkblatt „Haushaltseinkommen Bonuspass B“ aufgelistet.

Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen (brutto) maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden.

Bei Selbständigen muss der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden.

Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

5.1 Bruttoeinkommensgrenze jährlich

Als Kinder werden nur kindergeldberechtigte Kinder berücksichtigt, die mit mindestens einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.

Kinder über 18 Jahre mit eigenem regelmäßigen Einkommen, die Kindergeld erhalten und im Familienhaushalt leben, werden im Bonuspass berücksichtigt.

Bei Alleinerziehenden und kindergeldberechtigten Antragstellern oder Haushaltsmitgliedern mit einem Grad der Behinderung (im Sinn des §2 SGB IX) von mindestens 50 wird die Bruttoeinkommensgrenze zusätzlich um einen Festbetrag in Höhe von jeweils 4.200 € im Jahr erhöht.

Bruttoeinkommensgrenzen gültig ab 01.01.2020*:

Bonuspassberechtigte Personen im Haushalt	Brutto-Einkommensgrenze im Jahr
1	28.818 €
2	39.564 €
3	47.772 €
4	61.542 €
5	70.038 €
6	78.480 €
7	85.158 €
8	95.076 €

Die Einkommensgrenzen basieren auf den jeweils aktuellen* Wohngeldgrenzen. Bei Änderung der Wohngeldgrenzen werden die Einkommensgrenzen angepasst.

Zur Berechnung der Einkommensgrenze für größere Haushalte wird entsprechend die aktuelle Wohngeldgrenze mit Faktor 1,5 multipliziert.

5.2 Vermögensgrenze

Es besteht kein Anspruch auf einen Bonuspass, wenn ein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Dies ist der Fall, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens (z.B. Geldvermögen bar, Giro- und Sparguthaben, Festgeld-/Termingeldkonten, Wertpapiere u.a., Immobilien, Forderungen, sonstige Rechte, Wertgegenstände, bewegliche Sachen wie Autos) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

- 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied
- 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied

Eine Eigentumswohnung bzw. Einfamilienhaus, die selbst bewohnt wird, gilt als geschütztes Vermögen.

6. Erstattung

6.1 Grundlagen zur Erstattung

Um die Leistungen bzw. Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss ein gültiger Bonuspass vorgelegt werden in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument.

Der Bonuspass muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr / des Entgelts Gültigkeit besitzen.

Für Freizeitmaßnahmen und Kurse / Unterricht erfolgt die Bezuschussung / Gebührenermäßigung über die gesamte Dauer der Maßnahme / des Kurses / des Unterrichts, maximal jedoch bis zum Ende des Semesters.

Notwendige Nachzahlungen von Teilnehmerbeiträgen bei nicht ausreichendem Budget werden nach Vorlage der veranstaltenden Einrichtung über die tatsächliche Höhe der angefallenen Kosten bezuschusst. Der jeweilige Grenzwert bleibt hiervon unberührt.

Bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bonuspasses innerhalb eines Monats nach Ablaufdatum können Leistungen auch für diesen Monat erstattet werden.

Die Leistungen und Vergünstigungen können bis spätestens 28. Februar des Folgejahres für das Vorjahr zur Erstattung eingereicht werden. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Geeignete Nachweise über erfolgte Zahlungen (Kontoauszüge, Quittungen, Bescheinigungen) müssen vorgelegt werden.

Eine Übertragung von Leistungen in das folgende Jahr ist nicht möglich. Nicht in Anspruch genommene Anteile von Höchstbeträgen werden nicht ausbezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen bzw. deren Kostenerstattung besteht nicht. Sie werden stets widerruflich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt.

6.2 Stornokosten/Rückerstattung

Vorausgeleistete Zahlungen für Teilnehmerbeiträge, die auf Grund von nicht stattgefundenen oder günstigeren Maßnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang benötigt wurden, müssen zurückerstattet werden.

Bei Absage einer Freizeitmaßnahme oder Reise aus persönlichen Gründen ist der Antragsteller verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen.

Im Fall kurzfristig stornierter Freizeitmaßnahmen oder Reisen, für die eine

Zahlungsverpflichtung des Teilnehmers besteht, müssen städtische Zuschüsse zurückerstattet werden. Eine Bezuschussung oder Erstattung ist im genannten Fall nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests möglich.

7. Leistungen und Vergünstigungen für Bonuspass-Inhaber

Leistungen, die „Nur für Bonuspass B“ gelten, können A-Pass-Inhaber ganz oder anteilig durch das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) erhalten.

FERIENANGEBOTE

7.1 Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche

Erläuterung:

Ferienfreizeiten, mehrtägige Freizeiten, Lageraufenthalte und Kinderstadtrand-erholung / Waldheim u.ä.

Voraussetzung:

- Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen
- Durchführung durch einen anerkannten Böblinger Träger* (*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter)
- Eine Bezuschussung erfolgt **max. bis zu 350 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.
- Auf Antrag und nach Einzelfallentscheidung können die Angebote von anerkannten Sindelfinger Trägern analog bezuschusst werden (z.B. Ferienwaldheim). In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung von Angeboten anderer externer Träger möglich.

50% des Teilnehmer-Beitrags mit Fahrtkosten, wenn diese darin enthalten sind bzw. die Fahrt vom Veranstalter organisiert wird.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte / Kinder" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt. Es muss eine Anmeldebestätigung und ein geeigneter Nachweis der Zahlung des Teilnehmerbeitrags vorgelegt werden.

In Böblinger Ferienwaldheimen (ejw, AWO) wird der Zuschuss beim Träger beantragt und ein ermäßigter Teilnehmerbeitrag bezahlt.

Die Stadt Böblingen behält sich die Vorlage einer Teilnahmebestätigung vor.

7.2 Eltern-Kind-Freizeiten

Voraussetzung:

- Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen
- Durchführung durch einen anerkannten Böblinger Träger*
(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter)
- Eine Bezuschussung erfolgt **max. bis zu 350 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.
- Auf Antrag und nach Einzelfallentscheidung können die Angebote von anerkannten Sindelfinger Trägern analog bezuschusst werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung von Angeboten anderer externer Träger möglich.

50% des Teilnehmer-Beitrags für Kind und Elternteil mit Fahrtkosten, wenn dieser darin enthalten ist bzw. die Fahrt vom Veranstalter organisiert wird.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte / Eltern-Kind" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt. Es muss eine Anmeldebestätigung und ein geeigneter Nachweis der Zahlung des Teilnehmerbeitrags vorgelegt werden. Die Stadt Böblingen behält sich die Vorlage einer Teilnahmebestätigung vor.

7.3 Inklusive Freizeit, Stadtranderholung und Freizeitaufenthalte für Menschen mit einer Behinderung

Voraussetzung:

- Grad der Behinderung von wenigstens 50 gemäß §2 SGB IX
- Betreuungs-/Assistenzzeit von mindestens 3 Stunden täglich, mindestens an zwei aufeinanderfolgenden Tagen
- Durchführung durch einen anerkannten Böblinger Träger*
(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter)
- Eine Bezuschussung erfolgt **max. bis zu 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr
- Auf Antrag und nach Einzelfallentscheidung können die Angebote von anerkannten externen Trägern analog bezuschusst werden

50% des Teilnehmer-Beitrags für Selbstzahler bzw. der nicht erstattbaren Beitragsbestandteile mit Fahrtkosten, wenn diese darin enthalten sind bzw. die Fahrt vom Veranstalter organisiert wird.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte / Inklusion" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt. Es muss eine Anmeldebestätigung und ein geeigneter Nachweis der Zahlung des Teilnehmerbeitrags vorgelegt werden. Die Stadt Böblingen behält sich die Vorlage einer Teilnahmebestätigung vor.

7.4 Seniorenstadtranderholung und Seniorenreisen

Voraussetzung:

- Für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Veranstaltung an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen
- Durchführung durch einen anerkannten Böblinger Träger*
(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter)
- Eine Zuschussung erfolgt **max. bis zu 500 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr.
- Auf Antrag und nach Einzelfallentscheidung können die Angebote von anerkannten Sindelfinger Trägern analog bezuschusst werden (z.B. Seniorenstadtranderholung).

50% des Teilnehmer-Beitrags mit Fahrtkosten, wenn dieser darin enthalten ist bzw. die Fahrt vom Veranstalter organisiert wird.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Freizeitaufenthalte / Senioren" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt. Es muss eine Anmeldebestätigung und ein geeigneter Nachweis der Zahlung des Teilnehmerbeitrags vorgelegt werden.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Zulassung von Angeboten anderer externer Träger möglich.

Die Stadt Böblingen behält sich die Vorlage einer Teilnahmebestätigung vor.

BILDUNGS- UND FREIZEITANGEBOTE

7.5 Bürger- und Mehrgenerationenhaus Treff am See

50% des Teilnehmer-Beitrags soweit es sich um städtische Angebote oder um Angebote von anerkannten Böblinger Trägern* handelt.
(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter).

Der Zuschuss wird im Treff am See beantragt.

7.6 Familienzentrum Paul-Gerhardt-Weg

50% des Teilnehmer-Beitrags soweit es sich um städtische Angebote oder um Angebote von anerkannten Böblinger Trägern* handelt.

(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter).

Der Zuschuss wird im Familienzentrum beantragt.

7.7 Volkshochschule Böblingen-Sindelfingen e.V. (vhs)

50% der Kursgebühren -inklusive Material- für Kinder und Erwachsene.
Ein Zuschuss für Besichtigungs- und Studienfahrten wird nicht gewährt.

Der Zuschuss wird bei der VHS beantragt.

7.8 Haus der Familie Sindelfingen-Böblingen e.V.

50% der Kursgebühren -inklusive Material- für Kinder und Erwachsene.
Ein Zuschuss für Besichtigungs- und Studienfahrten wird nicht gewährt.

Der Zuschuss wird beim Haus der Familie beantragt.

7.9 Musik- und Kunstschule Böblingen

50% der Unterrichtsgebühren für Kinder und Erwachsene.

Der Zuschuss wird bei der Musik- und Kunstschule beantragt.

SCHULE & KINDERTAGESEINRICHTUNG

Nur für Bonuspass B

7.10 Schullandheimaufenthalte

50% der Kosten des Schullandheimaufenthaltes.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schullandheim/Studienfahrt", auf dem die Schule den geplanten Schullandheimaufenthalt bestätigen muss, in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Zur Beachtung: siehe Punkt 6 „Erstattung“

Nur für Bonuspass B

7.11 Studienfahrten, außereuropäischer Schüleraustausch

50% Zuschuss zu Studienfahrten entsprechend der Regelung der Verwaltungsvorschrift über "Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen" vom 06.10.2002. Die Teilnahme an Schüleraustauschmaßnahmen ins außereuropäische Ausland wird ebenfalls mit 50% der Kosten, **höchstens jedoch 500 € je Person** bezuschusst.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schullandheim/Studienfahrt", auf dem die Schule die geplante Studienfahrt bestätigen muss, in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Zur Beachtung: siehe Punkt 6 „Erstattung“

7.12 Lise-Meitner-Gymnasium

50% der jeweiligen Gebühr für das erweiterte und betreuende Angebot am Lise-Meitner-Gymnasium.

Der Zuschuss wird im Sekretariat des Gymnasiums beantragt.

Nur für Bonuspass B

Der Essensanteil abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1 € pro Mittagessen kann zusätzlich beantragt werden.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Mittagstisch / Schule bzw. Kita" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Abgerechnet wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für September bis Januar im Januar/Februar unter Vorlage eines Gebührenbescheids des Trägers aus dem der Name des Kindes, die Anzahl der Mittagessen oder des pauschalen Monatsbeitrags hervorgeht und ein geeigneter Nachweis über die Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge).

7.13 Schulkindbetreuung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Erläuterung:

Dazu zählen die Angebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung an der Albert-Schweitzer-Realschule, Hort an der Schule** an der Ludwig-Uhland-Grundschule, der Justinus-Kerner-Grundschule, der Friedrich-Silcher-Grundschule und in der Kita Paul-Gerhardt-Weg, Ganztagesbetreuung in der Eduard-Mörrike-Grundschule, Hausaufgabenbetreuung / Lernwerkstatt an allen Grundschulen.

50 % der Gebühren

Falls ein Anspruch auf Jugendhilfe für die Kostenübernahme für die Betreuung im **Hort besteht, entfällt der Anspruch auf die Förderung durch den Bonuspass A.

Nur für Bonuspass B

Inklusive Essenanteil abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1 € pro Mittagessen.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schulkindbetreuung" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Abgerechnet wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für September bis Januar im Januar/Februar unter Vorlage eines Gebührenbescheids des Trägers aus dem der Name des Kindes, der Zeitraum der Betreuung und der Monatsbeitrag mit Essensanteil hervorgeht und ein geeigneter Nachweis der Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge).

Der Ferienmonat August wird als Schulkind-Ferienbetreuung gesondert abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls rückwirkend unter Vorlage einer Bestätigung der Schule / des Trägers.

7.14 Zusätzliche Betreuungsangebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren SBBZ und Schulkindergärten im Landkreis Böblingen

50% der Gebühr für Selbstzahler bzw. der nicht erstattbaren Beitragsbestandteile.

Nur für Bonuspass B

Inklusive Essenanteil abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1 € pro Mittagessen

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Betreuung SBBZ" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Abgerechnet wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für September bis Januar im Januar/Februar unter Vorlage eines Gebührenbescheids des Trägers aus dem der Name des Kindes, der Zeitraum der Betreuung und der Monatsbeitrag mit Essensanteil hervorgeht und ein geeigneter Nachweis der Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge).

Nur für Bonuspass B

7.15 Mittagstisch an den Böblinger Grund- und weiterführenden Schulen und Kindertageseinrichtungen

Voraussetzung:

- Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt.
- Für Schüler muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten werden, jedoch nicht zwingend in Räumen der Schule.
- Verpflegung, die am Kiosk o.ä. gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Erstattung der Essensgebühr abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 1 € pro Mahlzeit.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Mittagstisch / Schule bzw. Kita" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Abgerechnet wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für September bis Januar im Januar/Februar unter Vorlage eines Gebührenbescheids des Trägers aus dem der Name des Kindes, die Anzahl der Mittagessen oder des pauschalen Monatsbeitrags hervorgeht und ein geeigneter Nachweis der Höhe der bezahlten Kosten (bspw. Kontoauszüge).

Nur für Bonuspass B

7.16 Persönlicher Schulbedarf

Erläuterung:

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Voraussetzung:

- Für kindergeldberechtigte Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Bestätigung des Schulbesuchs auf Formular od. mit Schulbescheinigung.

Zuschuss in Höhe von 100 € zum Schuljahresbeginn für die Grundausrüstung mit persönlichem Schulbedarf.

Der Antrag für das neue Schuljahr ist ab 01. September bis spätestens 31. Oktober auf dem Formular "Schulbedarf" bei der Servicestelle Bonuspass abzugeben. Der Schulbesuch ist auf dem Formular zu bestätigen oder per Schulbescheinigung nachzuweisen. Die Überweisung erfolgt zum 01.12..

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die Stadt Böblingen Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

7.17 Persönlicher Kita-Bedarf

Erläuterung:

Zum persönlichen Kita-Bedarf gehören neben der KiTa-Tasche, Rucksack oder Ähnlichem auch Sportzeug, Matschhose, Gummistiefel, Vesperdose.

Voraussetzung:

- Für kindergeldberechtigte Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kinder, die im Rahmen des TAKKI-Modells durch eine Tagespflegeperson betreut werden.
- Bestätigung des Kita-Besuchs/TAKKI auf Formular „Kita-Bedarf“

Zuschuss in Höhe von 100 € zum neuen Kita-Jahr für die Grundausstattung mit persönlichem Kita-Bedarf.

Der Antrag für das neue Kita-Jahr ist ab 01. September bis spätestens 31. Oktober auf dem Formular "Kita-Bedarf" bei der Servicestelle Bonuspass abzugeben. Der Kita-Besuch/TAKKI ist auf dem Formular zu bestätigen. Die Überweisung erfolgt zum 01.12..

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann die Stadt Böblingen Nachweise über die Verwendung verlangen. Bitte bewahren Sie daher die Kassenbelege auf.

Nur für Bonuspass B

7.18 **Schülerbeförderung**

Voraussetzung:

- Eine Entfernung von mindestens 3 km zwischen Wohnung und der nächst gelegenen in Frage kommenden Schule, bei Kindern in Grundschulförderklassen mindestens 1,5 km
- Bestätigung des Schulbesuchs auf Formular oder mit Schulbescheinigung
- Vorlage eines geeigneten Nachweises, aus dem die Höhe der bezahlten Fahrtkosten hervorgeht.

Erstattung der Fahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 5 € pro Monat.

Der Zuschuss wird mit dem Formular "Schülerbeförderung" in der Servicestelle Böblinger Bonuspass beantragt.

Abgerechnet wird rückwirkend für die Monate Februar bis Juli im Juli/August und für September bis Januar im Januar/Februar. Zur Abrechnung muss ein geeigneter Nachweis der Schülerbeförderung (Polygo-Karte) und ein geeigneter Nachweis, aus dem die Höhe der bezahlten /zu bezahlenden Fahrtkosten hervorgehen, vorgelegt werden (bspw. Kontoauszüge). Der Ferienmonat August wird nicht bezuschusst.

FREIZEITGESTALTUNG : VEREINE - SPORT - KULTUR

7.19 Besuch des Böblinger Freibads und des Böblinger Hallenbads

Erläuterung

Bei den Gebührenanpassungen der Stadtwerke kann die prozentuale Ermäßigung zu nicht kassentauglichen Eintrittspreisen führen. Der Träger kann die Preise auf die erste Stelle hinter dem Komma in der üblichen Weise auf- bzw. abrunden.

Ermäßigung in Höhe von

50% auf Einzelkarten und 10-er Karten für Kinder

30% auf Einzelkarten und 10-er Karten für Erwachsene

25% auf Saison- und Jahreskarten

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Karten an der Bäderkasse. Der Bonuspass ist beim Kauf der Karte vorzuweisen ggf. in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument.

7.20 Besuch der Böblinger Mineraltherme

Voraussetzung

- Für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres

50% Ermäßigung des Eintritts für den Basistarif (2,5 Stunden inkl. ClassicSauna).

Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Karten an der Bäderkasse. Der Bonuspass ist beim Kauf der Karte vorzuweisen ggf. in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument.

7.21 Vereinsmitgliedschaft

Voraussetzung:

- Mitgliedschaft in einem anerkannten Böblinger Verein*, der nach seiner Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt nach § 52 (2) Abgabenordnung

(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter)

- Eine Bezuschussung erfolgt bis zu **max. 200 € pro Person** im laufenden Kalenderjahr

50% Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags und der Kurs-/Abteilungsgebühren für Kinder und für Erwachsene

Antragstellung mit Formular "Verein Erwachsene" / "Verein Kind" in der Servicestelle Bonuspass; für die Abrechnung ist auf dem Formular der Nachweis über die Zahlung des Beitrags / der Gebühr durch den Verein zu bestätigen oder ein geeigneter Nachweis der Zahlung vorzulegen.

7.22 Veranstaltungen des Böblinger Kulturamts

Erläuterung:

Konzerte im Rahmen von Sommer am See, Pianistenfestival, JazzTime, Sonderveranstaltungen

Es gilt jeweils der ermäßigte Preis für Schüler, Studenten, Azubis, Schwerbehinderte. Die Ermäßigung erfolgt bei Erwerb der Eintrittskarte an der Abendkasse.

Der Bonuspass ist beim Kauf der Karte vorzulegen ggf. in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichwertigen Ausweisdokument.

7.23 Städtische Museen und Galerien

Freier Eintritt für Bonuspassinhaber.

7.24 Stadtbibliothek Böblingen

50% Ermäßigung auf die erstmalige Anmeldung und die Entgelte für das Entleihen der Medien.

Andere Entgelttatbestände bleiben unberührt.
Antragstellung in der Stadtbibliothek.

SONSTIGES

7.25 Böblinger Tafelladen

Der Bonuspass **berechtigt zum Einkauf** im Böblinger Tafel-Laden.

7.26 Mittagstisch für Senioren

Voraussetzung

- Für Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres
- Angebot eines anerkannten Böblinger Trägers*
(*Eintrag in die Liste als Kooperationspartner des Böblinger Bonuspasses mit Selbstverpflichtung der Anbieter)

Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung "Seniorenmittagstisch" abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 2-Euro pro Mittagessen.

Nach Antragstellung bei der Servicestelle Bonuspass mit dem Formular "Senioren-Mittagstisch" werden 13 Gutscheine pro Quartal ausgestellt, die zusammen mit dem Bonuspass dazu berechtigen, am Mittagstisch eines anerkannten Böblinger Trägers teilzunehmen. Anmeldung ggf. erforderlich. Der Gutschein ist vor Ort abzugeben und ein Eigenanteil in Höhe von 2 € zu leisten.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.10.2019 außer Kraft.

Die bisherigen Familienpässe A und B behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.